



Lausanne, 14. November 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 13. September 2024 ([5A_520/2023](#))

Yoko Ono ist Eigentümerin der Uhr von John Lennon – Beschwerde von Sammler gegen Genfer Urteil abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Sammlers gegen das Urteil des Genfer Kantonsgerichts ab, mit dem Yoko Ono als Eigentümerin der Uhr bestätigt wurde, die sie John Lennon 1980 zwei Monate vor seiner Ermordung geschenkt hat. Der Sammler hatte die Uhr 2014 zur Schätzung bei einem Auktionshaus in Genf eingereicht und seinerseits Eigentümerschaft an der Uhr geltend gemacht.

Yoko Ono hatte 1980 in New York eine Uhr der Marke Patek Philippe gekauft. Sie liess auf der Rückseite die Gravur "(JUST LIKE) STARTING OVER LOVE YOKO 10.9.1980 N.Y.C" anbringen und schenkte sie ihrem Ehemann John Lennon am 9. Oktober 1980 zum 40. Geburtstag. Am 8. Dezember 1980 wurde John Lennon in New York ermordet. Die Uhr wurde ins Erbschaftsinventar aufgenommen und in einem Zimmer der Wohnung von Yoko Ono in New York aufbewahrt. Sie gelangte von dort in die Hände eines Mannes, der von 1995 bis 2006 Privatchauffeur von Yoko Ono gewesen war. Ein weiterer Zwischenbesitzer brachte die Uhr in ein deutsches Auktionshaus, wo sie 2014 von einem Sammler erworben wurde. Dieser reichte die Uhr im gleichen Jahr bei einem Auktionshaus in Genf zur Schätzung ihres Wertes ein. Davon erfuhr Yoko Ono, die bis dahin keine Kenntnis davon gehabt hatte, dass sich die Uhr nicht mehr in ihrem Besitz befand. Der Sammler erhob 2018 in Genf eine Klage auf Feststellung seiner Eigentümerschaft, der sich Yoko Ono widersetzte. Das erstinstanzliche Genfer Gericht stellte 2022 fest,

dass Yoko Ono die alleinige Eigentümerin der Uhr sei, was auf Berufung des Sammlers 2023 vom Kantonsgericht des Kantons Genf bestätigt wurde.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde des Sammlers ab. Unbestritten ist zunächst, dass das Eigentum an der Uhr nach dem Tod von John Lennon durch Erbschaft an Yoko Ono übergegangen ist. Sodann durfte das Genfer Kantonsgericht willkürfrei davon ausgehen, dass die Uhr vom ehemaligen Chauffeur gestohlen wurde und umgekehrt nichts dafür spricht, dass Yoko Ono dem Chauffeur dieses einzigartige Stück, welches sie John Lennon zwei Monate vor seinem Tod mit einer Inschrift versehen überreicht hatte, hätte schenken wollen. Da es sich bei der Uhr um eine gestohlene Sache handelt, konnte der Sammler und heutige Beschwerdeführer bei ihrem Erwerb 2014 in Deutschland nicht unmittelbar zum Eigentümer werden; dies gilt gemäss dem diesbezüglich anwendbaren deutschen Recht unabhängig davon, ob der Erwerber in Bezug auf die Herkunft der Sache in gutem Glauben war.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 5A_520/2023* eingeben.